



# Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Weinstadt

vom 27. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Oktober 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018 wird, wie folgt, geändert:

1. Bei **§ 13 Allgemeines** wird Absatz (2) Zi. 10., wie folgt, geändert:

„Zi. 10 Urnenbaumgräber (Reihen- und Wahlgräber)“

2. Bei **§ 19 Baumgräber** werden die Absätze (1) und (2), wie folgt, geändert:

„(1) Baumgräber sind Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, die um einen Baum angelegt werden.“

„(2) Bei Baumgräbern können in einer Urnenreihengrabstätte eine Urne und in einer Urnenwahlgrabstätte zwei Urnen beigesetzt werden.“

3. Bei **§ 22 a Urnengemeinschaftsfeld** wird Absatz (3), wie folgt, neu eingefügt. Der bisherige Absatz (3) wird, wie folgt, zu Absatz (4):

„(3) Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.“

„(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.“

4. Bei **§ 22 b Urnengartengräber** wird Absatz (4), wie folgt, neu eingefügt. Der bisherige Absatz (4) wird, wie folgt, zu Absatz (5):

„(4) Die Anpflanzung erfolgt ausschließlich durch ein von der Verwaltung beauftragtes Unternehmen. Private Anpflanzungen, das Ablegen von Blumensträußen oder das Aufstellen von Figuren oder Ähnliches sind nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, Unzulässiges zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.“

„(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengartengräber.“

5. Bei **§ 24 Gestaltungsvorschriften** wird Absatz (10) Zi. 3., wie folgt, geändert:

„(10) Zi. 3 Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die auf dem Jurakalkstein angebrachten Buchstaben (in Bronze) haben eine Schriftgröße von 30 Millimetern, bei den Zahlen (in Bronze) beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21 – 25 Millimetern.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

„Diese Änderungssatzung tritt am 15. November 2022 in Kraft.“

Weinstadt den 27. Oktober 2022

---

Michael Scharmann, Oberbürgermeister